

2513 084

BUNDESGERICHTSHOF

IX B 522/51

RECHTVER

in der Entscheidung

der Frau Hilke D. [REDACTED], geb. [REDACTED],
100. [REDACTED] Avenue, New York, N.Y., USA,

Kilgeria und Reichswehrführung,

- Prozessvollständiger: [REDACTED]
[REDACTED]

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Haas, Dr. Grell, von der Mühlen und Prof. Dr. Nickelmann

in der Sitzung vom 11. Juni 1965
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 22. März 1967 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

S. S. S. S. S.

Die Klägerin hat im August 1964 Entschädigungsansprüche wegen des Gesundheitsschadens angemeldet, den sie auf ihre Deportation nach Sibirien zurückführt. Mitte Februar 1964 war sie von ihren Söhnen darüber unterrichtet worden, daß ein russischer Begriff, der durch die Abschiebung von Juden aus Deutschland ermöglicht wurde, anders als bisher Grundlage einer Entschädigung sein könne.

Der Berufungsrichter hat der Klägerin die Victoriaeinsetzung (§ 189 Abs. 3 BGB) verweigert, weil sie nicht ohne eigenes Verschulden vier Monate habe verstreichen lassen, bevor sie sich im Juni 1964 an die VVO gewandt habe. Er hat dabei das hohe Alter der Klägerin, ihre rechtliche Unerfahrenheit und ihre schweren Krankheiten gegen die Tatsache abgewogen, daß sie sich schon 1956 wegen ihrer Verfolgung an einen Anwalt gewandt hatte und daß ihre Söhne wegen des gleichen Ver-

- 3 -

folgungswickeln mit dem Büro der URO am Wohnort der Familie in Verbindung standen.

Bei dieser Sachlage fehlt ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision. Es ist eine Frage des Einzelfalles, ob das Verhalten eines Antragstellers der ihm möglichen und zunehmenden Sorgfalt entsprechen hat (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 ZPO). Der Berufungsrichter hat alle wesentlichen vorgetragenen Umstände berücksichtigt und seine Beurteilung unter dem Grundsatz gestellt, daß die Frist zur Nachholung des Antrages nicht kleinlich bemessen werden dürfe. Insoweit befindet er sich im Einklang mit der Rechtsprechung des Senats (§ 219 Abs. 2 Nr. 2/3 ZPO).

Die anhangsrichtlichen Kosten der unbegründeten Beschwerde trägt die Klägerin nach §§ 209 Abs. 1 ZPO, 97 ZPO.

Hai

v.d. MEhlen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

